

baro de Wickenburg, dict. Stickenelli; rar⁸⁹.) Der ordentliche Professor des Kirchenrechts, Jesuitenpater Adam Huth scheint aber mit seinem Vortrage bei ihnen keinen günstigen Erfolg erzielt zu haben. Die Note „rarus“ (selten) statt der den meisten Zuhörern gegebenen „assiduus“ (fleißig) deutet wenigstens darauf hin, daß die beiden Kavaliere dem Stoffe oder dem vielleicht trockenen Vortrage Huths keinen Geschmack abzugewinnen vermochten und deshalb häufig das Kolleg schwänzten. Wilhelm Ludwig, welcher kurpfälzischer Kämmerer und Braunschweig-Wolfenbüttelscher Droßt, Erbherz auf Elze, Neuhaus, Oldendorf⁹⁰) u. genannt wird, verkaufte noch im Todesjahre seines Vaters, 1752, mit lehensherrlicher Zustimmung die von seinem Großvater Francesco Maria 1679 erblich erworbenen, ehemals Bremischen und Verdischen Zehnten, Ländereien und sonstigen Güter an den Geh. Rat von Schwicheltdt⁹¹). Anton Franz trat in das kurpfälzische Heer ein und bekleidete seit 1769 die Stelle eines Generalmajors der Kavallerie; als solcher wird er noch 1785 aufgeführt⁹²).

Von den späteren Gliedern der Wickenburgschen Familie sind noch hervorzuheben:

Anton Anselm, geb. am 4. Oktober 1750 (wohl ein Sohn von Wilhelm Ludwig), Erbdroßt in Neuhaus, Herr der Herrschaft Borganie (in Schlesien), kurpfälzischer Kämmerer, wirklicher Geh. Rat, 1790 bevollmächtigter Minister in St. Petersburg, am 7. Juli gleichen Jahres durch Kurfürst Karl Theodor als Reichsvikar in den Grafenstand erhoben, 1797 bevollmächtigter Minister am k. k. Hofe in Wien, gest. dort am 19. April 1813, nachdem ihm kurz zuvor vom Kaiser Franz der Grafenstand als österreichischer bestätigt worden war. Von Anton Anselm und seiner Gemahlin Lucie aus dem Geschlechte der Freiherrn (seit 1790 Grafen) von Hallberg, geb. 1763, gest. am 10. Juni 1823, stammen alle Glieder des heute noch in Oesterreich-Ungarn blühenden Grafenhauses ab.⁹³)

Deren zweiter Sohn Mathias Konstantin, geboren auf Rittergut Pesch bei Düsseldorf (einer ehemals gräflich von Hallbergschen Besitzung) am 16. Juli 1797, gestorben in Gleichenberg (Steiermark) am 26. Oktober 1880, der sich als österreichischer Verwaltungsbeamter, zuletzt als Handelsminister unter Schmerling auszeichnete.

Ferner dessen zweiter, noch lebender Sohn Graf Albrecht, geb. in Graz am 4. Dezember 1838, welcher mit der durch ihre Dichtungen bekannten Gräfin Wilhelmine Almásy, geb. in Ofen am 8. April 1845, gest. in Gries bei Bozen am 22. Januar 1890, vermählt war. Obwohl Ungarin von Geburt, bewies sie ihre kerndeutsche Gesinnung durch den im Mai 1886 veröffentlichten poetischen „Mahnruf an die Deutschen in Oesterreich“. Graf Albrecht v. W. selbst, welcher ebenfalls als begabter Dichter geschätzt ist, verherrlichte den Wohnsitz seines Ururgroßvaters, Heidelberg, durch sein bekanntes Lied Lobgesang auf Heidelberg: „Heidelberg, du Jugendbrunnen“, das 1899 von Otto Eob in Musik gesetzt wurde.

Nochmals die Fahnen von Kurpfalz.

Von Finanzrat a. D. Th. Wildens in Heidelberg.

Gleich nach Erscheinen meines Aufsatzes in Nr. 11 der „Mannheimer Geschichtsblätter“ hatte einer der Oberbeamten der Großh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, daß sich in letzterer auch eine Handschrift mit Abbildungen

⁸⁹) Coeple 4, 540.

⁹⁰) Im heutigen Landkreis Celle.

⁹¹) Mancke, Genealogischer Schauplag.

⁹²) Neues Archiv für die Gesch. der Stadt Heidelberg 7, 155.

⁹³) Vgl. Stammtafel bei v. Wurzbach 55, 226.

kurpfälzischer Fahnen befände. Auf mein Ansuchen wurde mir in sehr zuvorkommender Weise die Handschrift zur Benützung auf hiesiger Universitätsbibliothek zugesendet.

Die Handschrift ist im Verzeichnis der Handschriften der Bibliothek (Band III, S. 18) verzeichnet unter Nr. 34, Durlach, pap. 52: „Fendlein und Fanen“; ein Büchlein in Queroktav mit 52 Papierblättern, die nicht sämtlich benützt sind, die meisten aber auf beiden Papierseiten. Ort, Jahreszahl und Name des Autors sind nicht angegeben; der schriftliche Teil ist nur ganz kurz.

Auf dem ersten Blatt findet sich folgender Eintrag: „Diß sein dj Fendlein und Fanen, so Weillundt der durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr Pfalzgraff Wolfgang¹⁾ hochloblich seliger gedencknus Ao. 1569 mit Ime in Frauchreich gfürt. Darunder Mein gnädiger Herr Quirin Gangolff Herr zur Hohengerolck und Sulz seliger Iher 15 Fendlein Obrister gewes und in der Schlacht bei Moncontor²⁾ den 3. october 69 todt blib. Di Fendlein henckhen jekt zue Parijs In der Kirchen Im Noster Dam.“ Hierauf folgen auf Blatt 2—17 die Abbildungen von 29 Fahnen des pfalzgräflichen Fußvolkes.

Seite 18 enthält sodann die Inschrift:

„Hernach verzeichnete seiendt die Gerolcktschen Reimendts Fendlein.“

Dann folgen auf Blatt 18—26 weitere 15 Fahnen. Blatt 27 hat die Aufschrift:

„Diße volgende seiendt die Pfalzgräuischen Reutersfahnen“, und dann kommen auf Bl. 27—43 abermals 31 Fahnen, sodaß im ganzen 75 Fahnen abgebildet sind. Die 29 Fahnen der ersten Gruppe (pfalzgräfliche) und die 15 der zweiten Gruppe (geroldseckische) sind sämtlich am hinteren Rande beinahe halbkreisförmig abgerundet, die 31 pfälzischen Reiterfahnen (Standarten) dagegen haben am hinteren Rande einen dreieckigen Ausschnitt, enden also in zwei spitzen Enden. Drei dieser Reiterfahnen sind vollkommen dreieckig. Bei sämtlichen drei Abteilungen läßt sich über die Anordnung der Farben, Streifen usw. durchaus keine bestimmte Regel angeben. Die einzelnen Fahnen sind bald in verschiedener Art quer gestreift, bald mit Spaltung in der Mitte, bald mit Querteilung, bald auch wieder Teilung in der Richtung der Diagonalen, bald wieder mit kreuzförmiger Abteilung, also den verschiedensten Heroldsstücken und geometrischen Figuren versehen.

Eines haben aber die 29 Fahnen der ersten Gruppe, die pfalzgräflichen, gemein, daß sie alle nur die vier Farben Blau, Weiß, Rot und Gelb zeigen, diese Farben aber bald in heraldisch richtiger Zusammenstellung, bald wieder ohne solche. Wir finden demnach wieder die vier Farben der Landesfahne in der Darstellung der Münchener Handschrift von 1604, dagegen niemals den Löwen. Eine Eigenartigkeit zeigen die Fahnen der Karlsruher Handschrift, daß auf den meisten derselben in irgend einem Streifen oder Felde weiße Kreuze erscheinen, bald nur eines, manchmal auch zwei bis drei. Eine Regel bezüglich der Einsetzung dieser bald größeren, bald kleineren weißen Kreuze läßt sich nicht finden.

Die 15 geroldseckischen Fahnen enthalten sämtlich nur die Farben Gelb und Rot, ebenfalls in allen möglichen Kombinationen und in allen möglichen geometrischen Figuren bezw. sog. Heroldsstücken. Auch hier finden wir ab und zu weiße Kreuzchen.

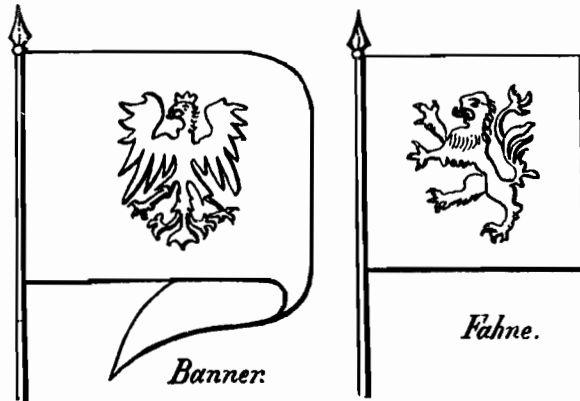
¹⁾ Nach Häntle, Genealogie des Hauses Wittelsbach, S. 150, starb Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken-Deleuz am 11. Juni 1569 auf seinem Kriegszug nach Frankreich, um den Hugenotten beizustehen, in Tessin bei Limoges.

²⁾ Moncontour, Ort im französischen Departement Côtes du Nord, bekannt durch die Niederlage der Hugenotten (unter Coligny) durch die Katholiken (unter Anjou) am 3. Oktober 1569.

Bei den 31 pfälzgräflichen Reiterfahnen kommt die Farbe Rot gar nicht vor, sondern nur Blau, Weiß und Gelb und dazu meistens auch noch Schwarz. Auch hier erscheinen diese vier Farben in allen möglichen Kombinationen und Figuren, ebenso weiße Kreuze.

Ich benütze diese Gelegenheit, um auf den Aufsatz des Herrn A. Croissant in Nr. 2 der „Mannh. Geschichtsbl.“ folgendes zu erwidern:

Bei den drei Skizzen des genannten Herrn glaube ich, die wohl rot sein sollende Einfassung des schwarzen Viereckes, auf das der Löwe gesetzt ist, ferner die Stellung des Wappenviereckes selbst am Rande der Fahnenstange (anstatt in der Mitte der Fahne) beanstanden zu dürfen. Herr Geh. Rat G. A. Seyler, der Verfasser der „Geschichte der Heraldik“,



Banner.

Fahne.

dem ich eine kolorierte Abbildung der von Herrn Dr. Heitz empfohlenen Fahne zur Begutachtung sandte, erwiderte mir wörtlich folgendes: „Wozu die Umrahmung des Löwenfeldes mit zwecklosen Linien; mindestens müßte das Schwarz des Löwenfeldes direkt in das Schwarz des Anhängsels übergehen. Bei der mir eingefendeten Abbildung ist die Umrahmung des Löwenfeldes rot-gelb gestückt. Hier ist also ein Bedürfnis ungeschickt und formlos angedeutet, das in der historischen Landesfahne frisch und vollbefriedigend gelöst ist. Ein Privatmann ist überhaupt nicht berufen, die Farben eines Landes festzustellen. Wenn die Farben nicht geschichtlich überliefert und nicht von den zuständigen Behörden und der Landesvertretung festgestellt sind, so kann man sich nur mit Wappenfahnen behelfen.“

Was die Skizzen des Herrn Croissant weiter betrifft, so ist zwischen der Fahne 1 und 2 sachlich gar kein Unterschied, sondern nur der, daß die Skizze 1 die Fahne senkrecht gestellt gibt, Skizze 2 dagegen wagrecht gelegt. Bezüglich letzterer Stellung hat Herr Professor O. Hupp mir ganz aus der Seele gesprochen, wenn er sich äußert: „Das wagrechte Heraushängen von Fahnen aus den Fenstern ist nichts als ein moderner Mißbrauch, der das bedeutungsvolle Symbol zum bloßen Dekorationsstück erniedrigt.“ Herr Croissant sagt: „Es ist feste heraldische Regel, daß das Tier gegen die Fahnenstange gewendet sein muß; es steht für mich aber ebenso fest, daß ich diese Regel außer Acht lasse, sobald sich durch ihre Anwendung ein ästhetisch ungünstig wirkendes Bild ergibt.“ Dieser Anschauung möchte ich kurz entgegenhalten, daß man sich der festen heraldischen Regel zu fügen hat, sobald man das Gebiet der Heraldik betritt.

Die heraldisch richtige Stellung des Löwen auf Skizze 1 gibt nach Ansicht des Herrn Croissant ein unästhetisch und unangenehm wirkendes Bild nach Skizze 2, dies ist aber nur die Folge des von Herrn Hupp gerügten wagrechten Aushängens der Fahne aus dem Fenster.

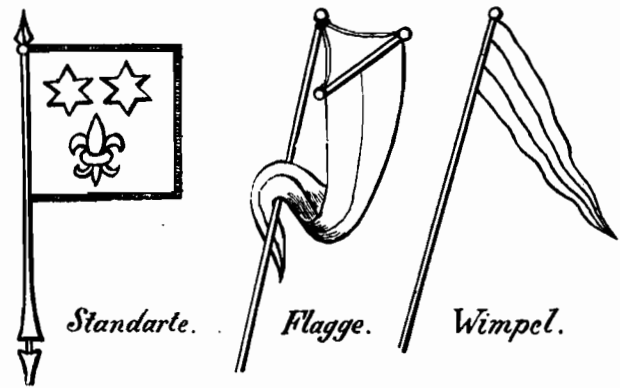
Zu letzterem Zweck empfehle ich Herrn Croissant am ehesten noch die Verwendung der Flagge, bei welcher das

Fahnentuch, befestigt auf einem besonderen Querstab, mittelst zwei Schnüren an dem Flaggenstock wagrecht befestigt, bezw. angebunden ist. Mag man hier nun den Flaggenstock senkrecht stellen oder wagrecht legen, so bleibt der Querstab mit der Fahne immer in horizontaler Lage. Skizze 3 wird sich daher nur für Flaggenform eignen.

M. Grizner (Handbuch der Heraldischen Terminologie nebst Hauptgrundsätzen der Wappenkunst, S. 164 und Tafel 32, fig. 110–120) unterscheidet nämlich:

a) Banner, rechteckig, hat größere Längen- als Höhenausdehnung, ist befestigt an einer Stange mit Speerspitze und geht vielfach in einen Zipfel aus. (Fig. 110.) Im Mittelalter war das Banner quadratisch.

b) Die Fahne ist quadratisch oder zweizipflig, befestigt ebenfalls an einem Stab mit Speerspitze; gewöhnlich



Standarte.

Flagge.

Wimpel.

ohne, manchmal aber auch mit Franzen und Troddeln an Schnüren.

c) Die Standarte (Cornettfähnlein) hat quadratische Form, Franzen und Troddeln an Schnüren, ist kleiner wie die Fahne, befestigt gewöhnlich an einer Turnierlanze. (Fig. 111.)

d) Die Flagge hat größere Längen- als Höhenausdehnung, ist stets an einem oben mit Knopf versehenen Flaggenstock befestigt. (Fig. 112 und 113.) Hier ist das Fahnentuch befestigt an einem besonderen Querstab, der mit zwei Schnüren an den Flaggenstock gebunden ist.

e) Der Wimpel hat stets ganz bedeutend größere Längen- wie Höhenausdehnung, und ist stets einzipflig. (Fig. 115.)

f) Das Fähnlein hat ebenfalls größere Längen- wie Höhenausdehnung, ist aber meist ganz klein, teils ohne Spitze (Fig. 119), teils zweizipflig (Fig. 118), teils einzipflig (Fig. 120). Dann auch „Windfähnlein“ genannt.

Zahlreiche Abbildungen von heraldisch richtig gefertigten Fahnen, Flaggen, Standarten etc. findet man in der „Deutschen Wappenrolle“ von Hugo Ströhl (Stuttgart 1897) auf Tafel 19–22. ferner im „Neuen Siebmacher“, Band I, Abt. 6, Flaggen (München 1876).

Bei Fahnen, Bannern und Standarten mit direkt an der Fahnenstange befestigtem Fahnentuch muß das Wappentier stets gegen die Stange gewendet sein. Auf den Umstand, daß dies bei der Fahne der Münchener Handschrift nicht der Fall ist, habe ich bereits in Nr. 11 der „Mannh. Geschichtsblätter“ hingewiesen, aber es liegt kein Grund vor, wegen dieses Fehlers die ganze Fahne fallen zu lassen. Selbst in älteren Zeiten nahm man es manchmal nicht so genau mit Befolgung dieser heraldischen Regel. So befindet sich z. B. in der Altertumsammlung der Stadt Heidelberg eine kurpfälzische Standarte vom Jahr 1744. Auf dieser steht der goldene Löwe (mit dem Reichsapfel in der rechten Pranke) auf dem Fahnentuch von weißer Seide, von der Stange abgewendet, bezw. dieser den Rücken kehrend.

Sollte man etwa beabsichtigen, in unseren Tagen diese alten Fahnen mit den vier Farben des 17. Jahrhunderts wieder einzuführen, so könnte man ja einfach den Löwen richtig stellen, welche Berichtigung eines heraldischen Fehlers doch schwerlich jemand als eine Fälschung anschauen könnte.

Der Ansicht des Herrn Professor E. Döpler d. J., daß man die Fahnen heraldisch richtig machen müsse, so lange es gut ausseht, kann ich mich nicht anschließen. Was gut aussieht, ist überhaupt Geschmacksache. Ebenso wenig kann ich der Meinung des Herrn Döpler beipflichten, daß die Stellung der Fahnen entscheidend sei, d. h. daß man Unterschied machen müsse, ob die Fahne gerade oder schräg stehe oder horizontal liege. Wenn diese Ansicht maßgebend wäre, käme man schließlich dahin, für jeden der drei gegebenen Fälle je eine besondere Art von Fahnen machen zu müssen. Die Hinweisung auf Fahnen, wie solche jetzt von Berliner Gast- und Weinhäusern geführt würden, scheint mir sehr bedenklich zu sein, ebenso unzutreffend die Behauptung, daß der allmählich sich weiter ausbreitende heutige Gebrauch (ich würde eher sagen Mißbrauch!) auch mit der Zeit ein Usus werde, der ebensoviel Berechtigung habe, wie die alten Gesetze. Dagegen erlaube ich mir, unbekümmert darum, ob man mich etwa „Zeloten“ und „waschechten Heraldiker“ zu beneimen beliebt, einzuwenden, daß diese alten Gesetze der Heraldik schon durch bald sieben Jahrhunderte gelten. Nach G. A. Seylers „Geschichte der Heraldik“, S. 703 u. 705 waren noch im Anfang des 19. Jahrhunderts Fahnen und Flaggen als volkstümliche Abzeichen einer durch äußere Veranlassung erhöhten vaterländischen Gesinnung fast unbekannt; erst seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts scheint sich allmählich die Gewohnheit verbreitet zu haben, bei festlichen Gelegenheiten, zu welchen namentlich die Sängervereine, Turn- und Schützenfeste zu zählen sind, die Häuser mit Flaggen zu schmücken. Wenn dabei Verstöße gegen die Regeln der guten alten Heraldik vorkamen und noch vorkommen, so kann meines Erachtens daraus doch kein Usus werden, der ebensoviel Berechtigung hätte, wie die alten heraldischen Gesetze. Wenngleich auch im 18. Jahrhundert, in der sog. Barock- und Zopfzeit und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Verschlechterung der Heraldik eintrat, so haben doch seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Heraldiker wie Karl Mayer von Mayerfels, Otto Titan von Hefner, Fürst Fr. Karl von Hohenlohe-Waldenburg, Geh. Rat Friedrich Warnecke, Geh. Rat G. A. Seyler, Prof. A. M. Hildebrandt, Prof. Otto Hupp, Dr. Ernst von Hartmann-Franzenhuld, Alfred Grenser, Hugo Ströhl u. a. ihr Wissen und Streben dafür eingesetzt, daß die gute alte Heraldik wieder zu ihren Rechten gelange.

Herr Prof. Ad. Seder in Straßberg sagt: „Ich bin mit Skizze 1 und 3 einverstanden; die Stellung des Löwen in 2 ist ein Unding.“ Dazuf erwidere ich, die richtige Stellung des Löwen 1 und 2 (beide Fahnen sind sachlich ja vollkommen gleich) wird nur durch das Anhängen der Fahne aus dem Fenster scheinbar zu einem Unding; und ebenso hätte man ein Unding, wenn man die Fahne Skizze 3 senkrecht stellt; dann würde der Löwe seine Vorderseite gegen Himmel strecken. Herr Prof. A. Seder sagt weiter: „auf die Regel der heutigen Heraldik wurde früher sehr wenig Rücksicht genommen“. Genau betrachtet fehlt diesem Satz jede Logik, denn die Alten, welche vor uns existierten, konnten selbstverständlich auf die Regeln der nachfolgenden Generationen keine Rücksicht nehmen! Herr Seder wollte wohl mit diesem unlogisch gebauten Satz sagen, daß die heutige Heraldik sehr von der alten abweiche. Wenn das in der Tat zuträfe, so wäre es nur in hohem Grade bedauerlich. Glücklicherweise ist die Sache nicht so sehr schlimm, wie ich bereits ausführte.

Auch die Ansicht des Kgl. Kreisarchivs, es sei lediglich Sache des Geschmacks, ob das Wappen quer oder längs

zur Fahnenbahn gestellt sei, ist anfechtbar, denn damit sagt das Kreisarchiv auch, man braucht unter Umständen sich nicht nach den Regeln der Heraldik zu richten. Aber die Urteile darüber, was geschmackvoll sei, sind doch bekanntlich sehr verschieden.

In einer Erwiderung des Herrn Dr. Heitz im „Bayerland“ auf meinen Aufsatz in Nr. 11 der „Mannheimer Geschichtsblätter“ sagt Herr Dr. Heitz, er sei zur Erfindung seiner Fahne durch eine Abbildung der Züricher Wappenrolle, und zwar der letzten, Blatt XXV, Fig. 587, veranlaßt worden. Dem halte ich entgegen: Während der Fertiger der Wappenrolle (von etwa 1320) seine Wappen sonst jeweils als Schild mit Helm und Helmzier darstellt, gibt er am Schluß der Rolle ausnahmsweise eine kleine Anzahl von Wappen in Form von rechteckigen Fahnen mit den betreffenden Wappenbildern auf dem Fahnentuch. So auch als Wappen von „Pfällern vom Rin“ in Schwarz den aufgerichteten, gegen die Fahnenstange gekehrten rotbewehrten gelben Löwen, mit roter Krone. Die Wappenrolle gibt also richtig das Wappen der rheinischen Pfalzgrafschaft, wie es in den alten kurpfälzischen Wappen und heute noch im Wappen des Königreichs Bayern im ersten Feld erscheint. Bezüglich des Wappens der Züricher Wappenrolle sagt Karl E. Graf zu Leiningen-Westerburg in seiner Schrift: „Das Pfälzer Wappen“ folgendes: „Die älteste farbige Darstellung des pfälzer Schildbildes findet sich in der Züricher Wappenrolle, der ältesten Wappensammlung (um 1320 entstanden) auf dem letzten Banner (schwarz, darin gelber, rotgekrönter Löwe).“ Absichtlich hat Graf Leiningen nicht von einer Pfälzer Fahne, sondern von der Darstellung des pfälzer Schildbildes, d. h. Wappens gesprochen.

Herr Archivrat Dr. Weiß (beim Kgl. Bayer. Geh. Hausarchiv) schrieb mir unterm 10. Dezember v. J.: „Die „neue“ pfälzer Fahne der Herren Heitz und Croissant ist eine nicht stichhaltige Deduktion aus dem pfälzischen Wappen; es besteht aber ein Unterschied zwischen Wappen und Fahne und man kann nicht ohne weiteres beide Dinge vertauschen. Wie die pfälzer Fahne unter Friedrich IV. 16. ausah, können wir in der Handschrift in Figura sehen; daß sie nicht schwarz-gelb 16. war, sehen wir daselbst ebenfalls“. Ueber die Zulässigkeit bezw. historische Richtigkeit der Farben gelb-schwarz hat sich auch das Kgl. Kreisarchiv der Pfalz sehr vorsichtig geäußert und gesagt, daß in Wirklichkeit keine eigentliche Kreisfarben (Fahnen) für die Pfalz existieren, ebensowenig für die übrigen Kreise Bayerns. Das Gleiche sagt auch der Kgl. Bayer. Reichsherold. Herr Dr. Heitz bespöttelt in einem Aufsatz im „Bayerland“ die kurpfälzischen Fahnen des 16. und 17. Jahrhunderts, indem er von Harlekinfarbenkombination, unheraldischem Farbenmeer 16. spricht und glaubt, daß seine Landsleute die Zusammenstellung der 4 Farben lächerlich finden würden. Ich sagte oben wiederholt, daß eben in Geschmacksachen nicht zu streiten sei. Andere Personen hier und anderwärts haben die Fahnen des 16. und 17. Jahrhunderts sogar schön und in dekorativer Hinsicht wirksam gefunden. Wenn den Herren vom Pfälzerwaldverein die 16 Horizontalstreifen zu viel und zu bunt sind, so könnten sie ja auch nur vier Horizontalstreifen nehmen und darüber den gelben Löwen in heraldisch richtiger Stellung setzen, dann haben sie wenigstens historisch richtige Farben.

Herr Geh. Rat G. A. Seyler in Berlin, welchem ich von der Erwiderung des Herrn Dr. Heitz Kenntnis gab, äußerte sich u. a. auch folgendermaßen: „Die respektlose Würdigung der historischen Landesfahne als Harlekinfarben fordert schärfste Rüge heraus. Die alten Fahnen sind natürlich, so wie sie liegen, nicht geeignet, einer Fahnenfabrik der Gegenwart als Modell zu dienen. Der brauchbare, praktische Kern muß aus dem Beiwerke, dem Modischen einer vergangenen Zeit herausgeholt werden.“

Modisch für die alte Zeit ist die mehrmalige Wiederholung der Farbenreihe und die Ueberlegung der Farbenstreifen mit dem Landeswappentiere. Den pfälzischen Löwen verweisen wir in seinen Schild zurück und setzen aus vier Tuchstreifen eine reine Farbenflagge zusammen, die an Schönheit und geschichtlicher Bedeutsamkeit ihresgleichen sucht! Diese Flagge, um die jeder Sachkundige Ihr Land nur beneiden könnte."

Es bringen mich daher weder die Entzugnungen des Herrn Croissant, noch des Herrn Dr. Heitz von meiner Ansicht ab, daß es geeigneter gewesen wäre, wenn der Pfälzerverein die alten Farben gewählt hätte, wie solche nachgewiesenermaßen im 16. und 17. Jahrhundert tatsächlich geführt wurden. Herr Dr. Heitz macht auch in seiner Erwiderung selbst das Geständnis: „allerdings muß ich gestehen, die Einführung war etwas überstürzt und so hatten der Fahne noch manche Mängel an, die nach sachverständigem Urteil verschwinden müssen, aber leicht zu beseitigen sind“. Angesichts dieser Selbstkritik des Herrn Dr. Heitz war sonach meine Kritik in Nr. 11 der „Mannh. Gesch. Bl.“ gewiß berechtigt. Auch Herr Professor A. M. Hildebrandt in Berlin schrieb mir: „Die Fahne des Herrn Dr. Heitz kann ich nicht schön finden, erstens steht der Löwe falsch, zweitens gefällt mir die Zusammenstellung von Wappenflagge mit Farbenflagge nicht“.

Die sogenannten Neckarschwaben.

(Nachtrag zu Jahrgang 1910 Nr. 11 u. 12 und Jahrg. 1911 Nr. 1).

Nachdem meine betreffenden Artikel erschienen waren, gelangte der Mannheimer Altertumsverein durch Güte des Herrn von Vilsfosse, Direktors des Louvre in Paris, in Besitz eines Papierabklatsches der fraglichen Inschrift, die zu Aubigny in der Gegend des alten Cabilonum an der Grenze der Sequani und Aedui, jetzt Chalon-sur-Saône gefunden worden ist und im Museum dieser Stadt aufbewahrt wird.

Die Inschrift, die im C. Inscr. Lat. XIII, 1 no. 2633 mit Punkten zwischen den einzelnen Worten, außer in der ersten Zeile, abgedruckt ist, hat aber wohl überhaupt keine, wenigstens ist die Oberfläche des Steines so uneben, daß sie von natürlichen Vertiefungen schwer zu unterscheiden sind. Auch stehen die einzelnen Buchstaben von Zeile 2—4 alle gleich nahe beieinander, sodaß der Steinmetz kaum die Absicht hatte, einen freien Raum für den bekanntlich in halber Höhe anzubringenden Punkt zu lassen, abgesehen davon, daß solche sonst auch zur Trennung von Silben innerhalb der Worte vorkommen, z. B. SIG. NVM. MIN. ERVAE auf einer Inschrift zu Öhringen von anno 232 (Brambach 1561 = Haug-Sigt no. 430).

Der Abklatsch zeigt ferner, daß am Ende von Zeile 4 nach VIXIT voller Raum für 4 jetzt abgeschlagene Buchstaben vorhanden ist, wovon nur noch die obere Spitze eines A erscheint, sodaß ANNIS hier ausgeschrieben oder nur abgekürzt sein konnte, in welchem Falle die Zahl der Jahre noch in dieser vierten Zeile folgen konnte. Von einer nächsten fünften zeigt der Abklatsch keine Spur, sodaß ein Schluß vom Lebensalter auf die Erklärung der Inschrift unzulässig ist. Ebenso geht aus den Buchstabenformen, die sich in der gewöhnlichen Schablone bis ins 4. Jahrhundert gehalten haben, wenig hervor. Das M in Zeile 1 hat zwar noch gespreizte Schenkel und hinuntergehenden Mittelstrich wie in der besten Zeit, allein dies geschah hier absichtlich, um 5 Buchstaben über eine Zeile zu verteilen, die gleichlang mit den folgenden ist, während in diesen durchschnittlich 15 weniger gute und kleinere dicht aufeinander gedrängt stehen. Die erste Zeile zeigt schon durch die Form DI für DIS, während doch übrig Platz war für das stige S, daß die Inschrift bereits einer Zeit angehört, wo das S am Ende, wie in den heutigen romanischen Sprachen, abgefallen war, wenn sich nicht gar der Steinmetz einen Nominativ di mani statt di manes bezw. statt des gewöhnlichen diis manibus oder geführt D. M. gedacht hat, was ja ebenfalls auf späte Zeit weisen würde. Ebenso

verhält es sich mit den übrigen grammatikalischen Fehlern der Inschrift. Wenn zwar auf den Genitiv oder auch Dativ Tertinae Florentinae ein Nominativ Plur. cives Suebani folgen sollte, so würde dies in richtiger Form die Inschriftsetzer bedeuten, allein der Name von solchen würde besser am Ende der Inschrift, in der fünften abgeschlagenen Zeile anzunehmen sein. Ist aber cives, wie öfters auf Inschriften, Nominativ Sing. und Sueba Apposition dazu, dann stimmen diese Nominative wieder nicht zum Casus der voranstehenden Namen der bestatteten Frau, denn es müßte nun civis oder auch civi Suebae heißen; letzteres umsomehr, wenn man annimmt, daß das folgende Nicreti für Nicretis stände, also wieder mit Weglassung des S wie im DI der ersten Zeile. Zu einer so weit gehenden Vermutung der Sprache, wonach fast jedes Wort der Inschrift falsch gesetzt wäre, braucht man indessen nicht zu greifen, denn Nicreti oder, wie es auch mit kleinem Aufsatz über dem I heißen könnte, Nicretii ist eher Genitiv, vergleichbar z. B. zu den cives Romani Mogontiaci (Brambach 956, 1067, 1130, Wilmannus 2262, 2265 ff.).

Da nun Sueben des Arriodist im Lande der Sequaner zurückgeblieben und dort zu einer Bürgerchaft organisiert worden sein können, wie ja auch ihre Bundesgenossen, Triboker, Nemeter und Danguionen am linken und wohl auch rechten Rheinufer angesiedelt wurden¹⁾, so ist die Annahme eines Ortes Niretum oder Nicretium in der Gegend des Fundortes der Inschrift in Gallien nicht unwahrscheinlich, wie auch keltische Personennamen, wie Nicaris, vorkommen. Ein anderer Ortsname dieser Art war Nigriacum, jetzt Neyrac im Dep. Aveyron.

Unterwärts kann Nicretum auch vom Namen des Flusses Nicer, Genitiv Nicri, abgeleitet sein nach Analogie von lateinischen Worten wie arborētum, vinētum, dumētum, oder aber von keltisch nemeton (Heiligtum), also mit der Bedeutung von Neckargegend. Diese wurde aber, nachdem die suebischen Alemannen die Römer daraus um 265 vertrieben hatten, von Probus um 280 wieder „ultra Nigrum fluvium et Albam“ vorübergehend zurückgetrieben. (Vopisci vita Probi 13, 7). Dem „Schwarzfluß“, wie sich die Römer den wohl keltischen Namen des Neckars auslegten, wird hier gleichsam ein weißer gegenübergestellt, der zwar nicht vom lateinischen Wort albus kommt, sondern ursprünglich Wasser, dann wasserbares und Weideland, Bergweide bedeutet, hier aber den Schwarzwald, dem auch zwei fließenden des Namens Alb entströmen, während auch die schwäbische Alb, bis zu der aber Probus offenbar nicht gedrungen ist, den alten Namen erhalten hat. Schon Strabo p. 290, Ptolemäus II, 11 § 5 u. 6 erwähnen ein mit den Alpes (sabinische Schreibart für Alb = Bergweide) gleichnamiges Gebirg nördlich der Donau in der ehemaligen helvetischen Einöde.

Von da an war nur noch das rechte Oberrheintal bis zum Gebirge, so das unterste Neckarland, das nun erst als Nicretium Sueborum bezeichnet werden konnte, ein Jahrhundert lang in stets unstrittigem Besitz der Römer, bis zuletzt Valentinian 369 den vergeblichen Versuch machte, den unteren Neckar durch Befestigungen zu decken. Als er aber „in Monte Piri“, an einem scheint mit wilden Birnbäumen bestandenen Gebirge, wohl zu Füßen des Heiligenberges²⁾, an der Stelle des zerstörten Kastells zu Neuenheim, ein neues anlegen wollte, wurden die Soldaten schon beim Ausheben der Erde dazu von den aus dem Gebirge hervorbrechenden Alemannen erschlagen. (Ammian 28, 2).

In diese spätere Periode des auf das nächste rechte Rheinufer beschränkten zweifelhaften römischen Besitzes, wo die ehemaligen römischen Gemeindebezirke des Dekumatlandes nicht mehr bestanden, mag jene vom rheinischen Kampfplatz nach Gallien ausgewanderte romanisierte Schwäbin fallen, wenn sie nicht überhaupt im Aeduerland zu Hause war.

Nach dem Ende der Römerherrschaft, wo das um 400 aufgestellte Nemeterverzeichnis, die Notitia dignitatum, das rechte Rheinufer nicht mehr unter den Provinzen des Reichs aufführt, lieferten die hier wohnenden Völkerschaften den Römern Hilfstruppen, scheint Mattiarii oder Mattiatici von Wiesbaden und Brisigavi, wohl aus dem Breisgau, die beide, unterschieden in seniores und juniores, in Italien, Spanien und Gallien dienten. Ebenso die laeti (willigen, christianisierten?) et gentiles (heidnischen) Suevorum.

Ein neuerdings auf dem Friedhof zu Saint Seurin bei Bordeaux gefundener Sarkophag eines christlichen römischen Soldaten namens

¹⁾ vgl. Tacitus, Annales (nicht Anmerkung, wie Spalte 18, Zeile 9 verdrückt ist) XII, 27 f.

²⁾ Vgl. Hedernheim am Taanus (in monte, Tacitus Annal. I, 56).